

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

19.12.2014 II 25-1.40.22-99/13

Zulassungsnummer:

Z-40.22-408

Antragsteller:

ARICON Kunststoffwerk GmbH Monhofer Feld 1-3 42697 Solingen

Geltungsdauer

vom: 19. Dezember 2014 bis: 1. August 2017

Zulassungsgegenstand:

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen mit 17 Seiten. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.22-408 vom 9. Juli 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 27. Juli 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 9 | 19. Dezember 2014

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheiniqungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 9 | 19. Dezember 2014

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und sind mit oder ohne einsetzbaren Stellebenen aus Polypropylen zu verwenden. Das Auffangvolumen beträgt abhängig von der Ausführung zwischen 15 I und 1500 I.
- (2) Bei den Auffangvorrichtungen WRP-15, 55, 96, 30, 110, 190, 70, 220, 370, 95, 290, 475, 120, 360, 600, 825, 1050, 170, 210, 515, 900 und 1140 ("Sicherheitspaletten") wird die Stellebene durch eingelegte Paletten gebildet. Die Auffangvorrichtungen WR-40, 80, 75, 150, 145, 320, 190, 410, 235, 510, 765, 1010, 1290, 315, 450, 750, 1200 und 1500 ("Auffangwannen") werden ohne Zusatzeinrichtung verwendet. Die Auffangvorrichtungen WRL-35, 75, 70, 140, 130, 285, 165, 365, 210, 460, 690, 910, 1165, 265, 360, 625,1020 und 1360 ("Sicherheitswannen") sind sowohl ohne als auch mit Stellebene (Palette aus Polypropylen) verwendbar.
- (3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage zu sichern.
- (4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Niederschlag und direkter UV-Einstrahlung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Ist ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (schwarze Einfärbung) verwendet werden.
- (5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.
- (6) Der Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der Werkstoffe der Auffangvorrichtung darf für folgend genannte Flüssigkeiten als erbracht gelten:
- sowohl in Medienliste 40-1.1.2.3 (Auffangwanne, PE-LLD) als auch in Medienliste 40-1.2.4 (Stellebene, PP) mit Abminderungsfaktor $A_2 \le 1,1$ enthalten,
- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit) und
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.
- (7) Bei der Lagerung von Medien nach (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510⁵ zu beachten.
- (8) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

Medienliste 40-1.1, Stand: September 2011; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE-HD bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-LLD angewendet werden

Medienliste 40-1.2, Stand: September 2011; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

TRGS 510:2010-10 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.22-408

Seite 4 von 9 | 19. Dezember 2014

- (9) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.
- (10) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und der Stellebenen dürfen nur Formmassen entsprechend Anlage 2 verwendet werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails einschließlich der Mindestwanddicken müssen den Anlagen 1.1 bis 1.10 entsprechen. Die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind Anlage 4, Abschnitt 1.5 zu entnehmen.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE-LLD) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-17).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
- (2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1 einzuhalten.
- (3) Die Auffangvorrichtungen mit den Außenabmessungen bis zu 1260 ×1260 mm² dürfen mit Ausnahme der Paletten nur im Werk ARICON Kunststoffwerk GmbH in 42697 Solingen und die mit den Außenabmessungen ab 2060 x 1260 mm² in einer der von der Firma ARICON beim DIBt hinterlegten Produktionsstätten hergestellt werden.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBI. S. 2858)

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.22-408

Seite 5 von 9 | 19. Dezember 2014

(4) Die Paletten aus Polypropylen (PP) mit den Abmessungen 400 x 600 mm², 800 x 1200 mm², 1000 x 1200 mm² und 1200 x 1200 mm² sind von der Firma Q-Pall BV, Veghel (NL) oder von der Firma Schoeller Arca Systems GmbH, Schwerin herzustellen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen,
- Werkstoff (PE-LLD),
- Tragkraft der Stellebene,
- "Lagermedien It. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-408".

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

- (1) Für Auffangvorrichtungen bis 1000 I Rauminhalt darf die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 1 und 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Auffangvorrichtungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit Rauminhalten über 1000 I mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangvorrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (3) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangvorrichtungen mit Rauminhalten über 1000 I eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Auffangvorrichtungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle je eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Seite 6 von 9 | 19. Dezember 2014

- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4, Abschnitt 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Auffangvorrichtungen mit Rauminhalten über 1000 I der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechselungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle (bei Auffangvorrichtungen bis 1000 l Rauminhalt)

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2 genannten Prüfungen durchzuführen.

2.4.4 Fremdüberwachung (bei Auffangvorrichtungen über 1000 I Rauminhalt)

- (1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 1 regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal iährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangvorrichtungen entsprechend Anlage 4, Abschnitt 3 durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.
- (2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen sind so auszuwählen, dass sie hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind. Des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.



Seite 7 von 9 | 19. Dezember 2014

- (3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.
- (5) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).
- (2) Bei der Aufstellung ist zu beachten, dass es abhängig von den Abmessungen der Auffangvorrichtungen aufgrund des Flüssigkeitsdruckes im Leckagefall zu größeren Verformung der Wandungen kommen kann.
- (3) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

- (1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.
- (2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.
- (3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamtinhalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.
- (4) Die Stellebenen der Auffangvorrichtungen dürfen entsprechend den Angaben nach Anlage 4, Abschnitt 1.5 belastet werden.
- (5) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.
- (6) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.
- (7) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.
- (8) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.



Seite 8 von 9 | 19. Dezember 2014

- (9) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.
- (10) Gefäße dürfen, falls nach deren verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.
- (11) Die zulässigen Belastungen (Regellasten) der einzelnen Auffangvorrichtungen sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Zulässige Belastung

Тур	Zulässige Belastung in kg
WRP-15	200
WRP-55	
WRP-96	
WRP-30	400
WRP-110	
WRP-190	
WRP-70	1500
WRP-95	
WRP-120	
WRP-220	
WRP-290	
WRP-360	
WRP-370	
WRP-475	
WRP-600	
WRP-825	2000
WRP-1050	
WRP-170	4000
WRP-210	
WRP-515	
WRP-900	
WRP-1140	

Тур	Zulässige Belastung in kg
WRL-35	200
WRL-75	
WRL-70	400
WRL-140	
WRL-130	1500
WRL-165	
WRL-210	
WRL-285	
WRL-365	
WRL-460	
WRL-690	2000
WRL-910	
WRL-1165	
WRL-265	4000
WRL-360	
WRL-625	
WRL-1020	
WRL-1360	

(12) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer den zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gehörenden Stellebenen und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (5) und (6) verwendet werden.



Seite 9 von 9 | 19. Dezember 2014

5.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.
- (2) Beschädigte Auffangvorrichtungen und Stellebenen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

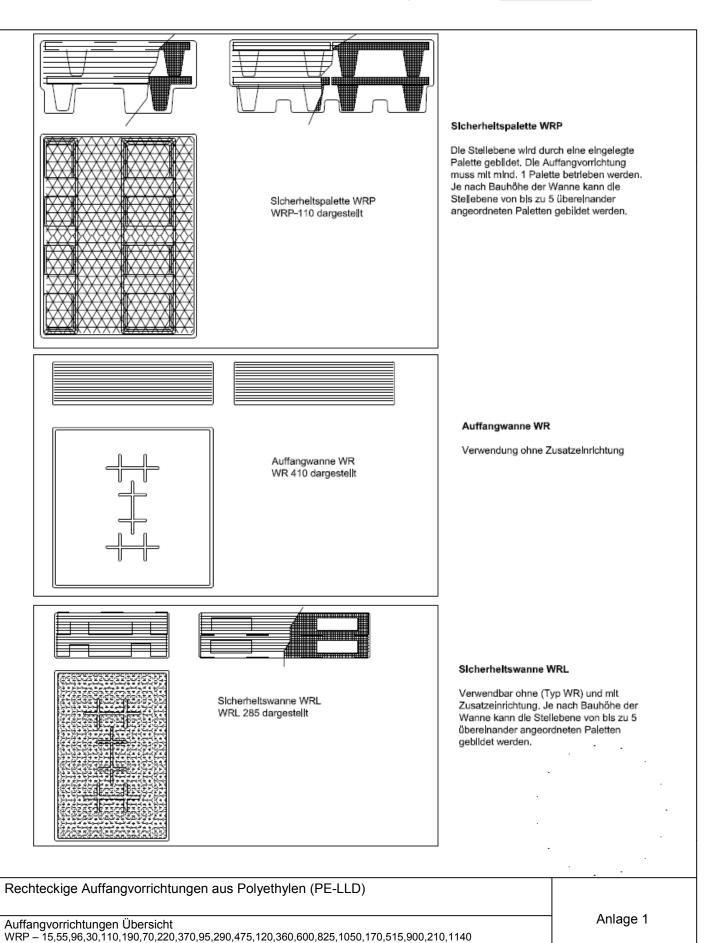
5.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.
- (2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.
- (3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.
- (4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert	
Referatsleiter	

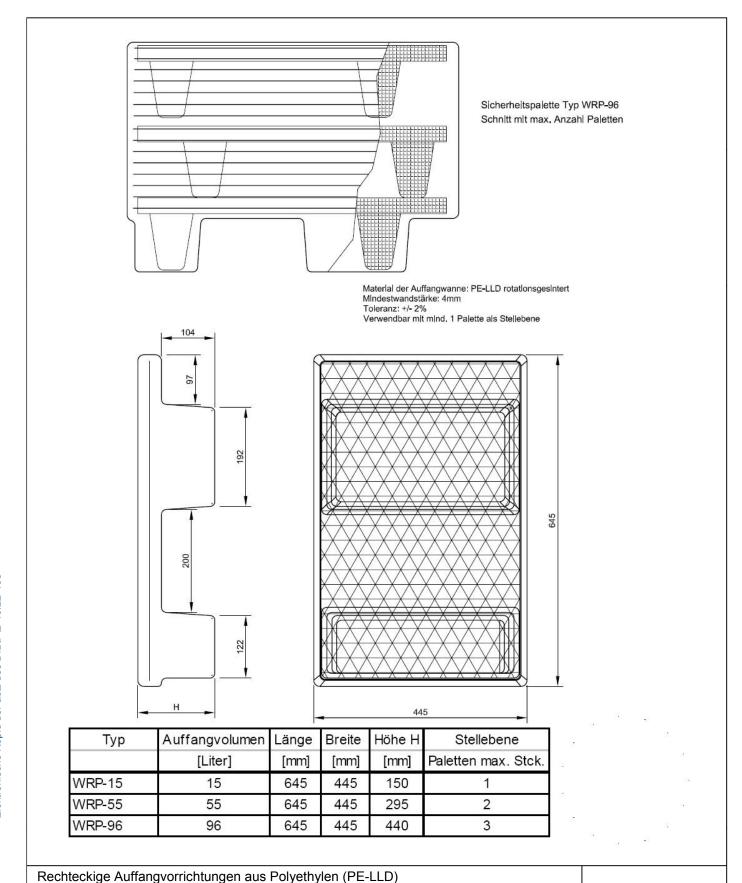
Beglaubigt





 $\begin{array}{l} WR-40,80,75,150,145,320,190,410,235,510,765,1010,1290,315,750,1200,450,1500 \\ WRL-35,75,70,140,130,285,165,365,210,460,690,910,1165,265,625,1020,360,1360 \\ \end{array}$



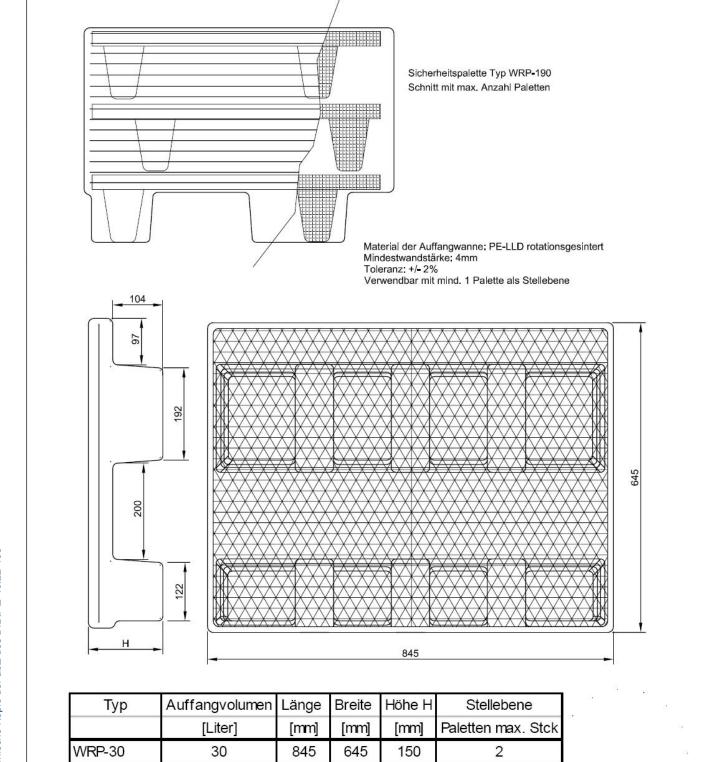


WRP – 15 // WRP – 55 // WRP – 96

Sicherheitspalette

Z39788.14





WRP-190	190	845	645	440	6	. 8
Rechteckige Auffang						
Sicherheitspalette WRP – 30 // WRP -	– 110 // WRP – 19	00				Anlage 1.2

645

845

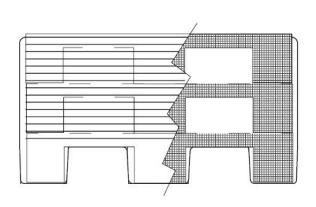
295

4

110

WRP-110





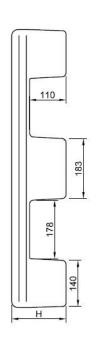
Sicherheitspalette Typ WRP-370 Schnitt mit max. Anzahl Paletten

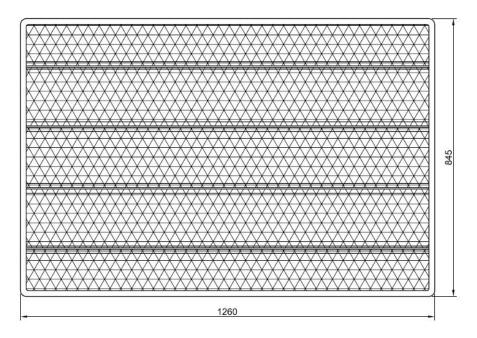
Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgesintert

Mindestwandstärke: 4mm

Toleranz; +/- 2%

Verwendbar mit mind. 1 Palette als Stellebene





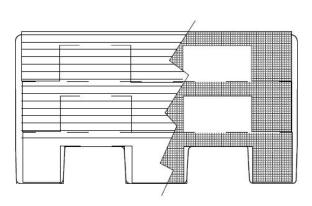
Тур	Auffangvolumen	Länge	Breite	Höhe H	Stellebene
	[Liter]	[mm]	[mm]	[mm]	Paletten max. Stck
WRP-70	70	1260	860	165	1
WRP-220	220	1260	860	335	2
WRP-370	370	1260	860	485	3

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

Sicherheitspalette

WRP - 70 // WRP - 220 // WRP - 370



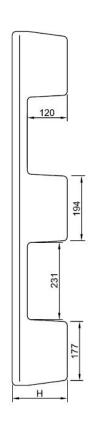


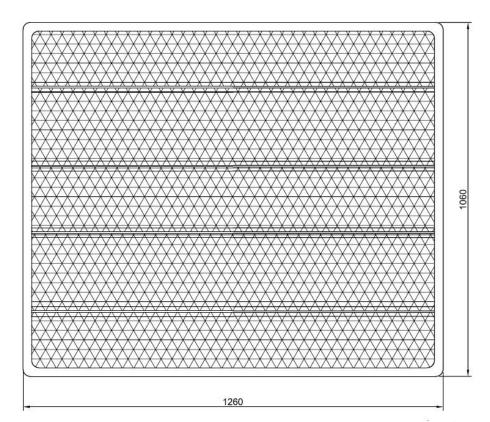
Sicherheitspalette Typ WRP-475 Schnitt mit max. Anzahl Paletten

Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgesintert MIndestwandstärke: 4mm

Toleranz: +/- 2%

Verwendbar mlt mlnd. 1 Palette als Stellebene





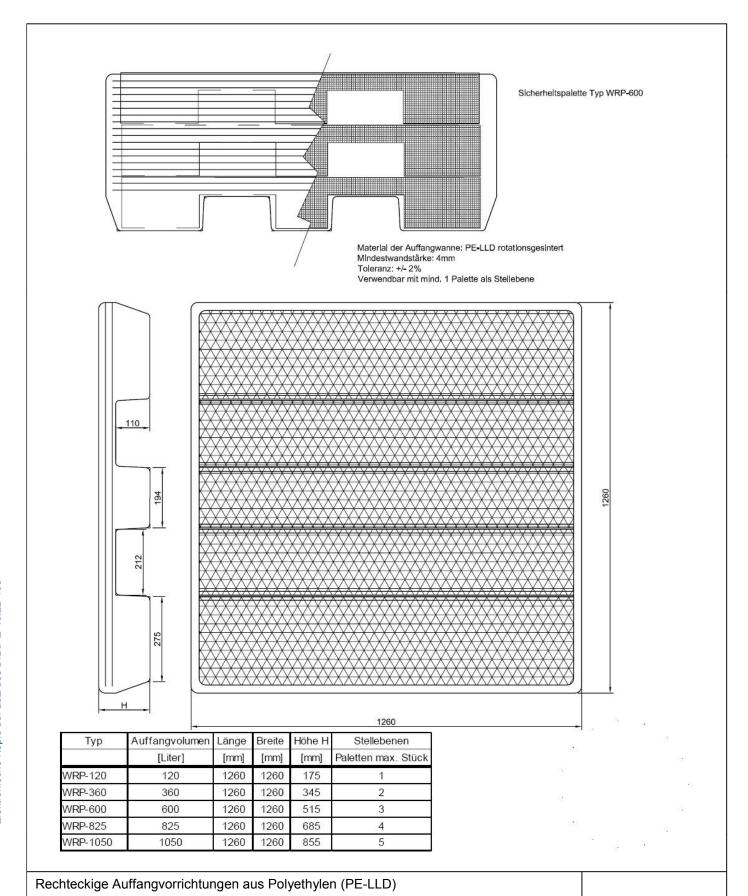
Тур	Auffangvolumen	Länge	Breite	Höhe H	Stellebene
	[Liter]	[mm]	[mm]	[mm]	Paletten max. Stück
WRP-95	95	1260	1060	170	1
WRP-290	290	1260	1060	335	2
WRP-475	475	1260	1060	500	3

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

Sicherheitspalette

WRP - 95 // WRP - 290 // WRP - 475

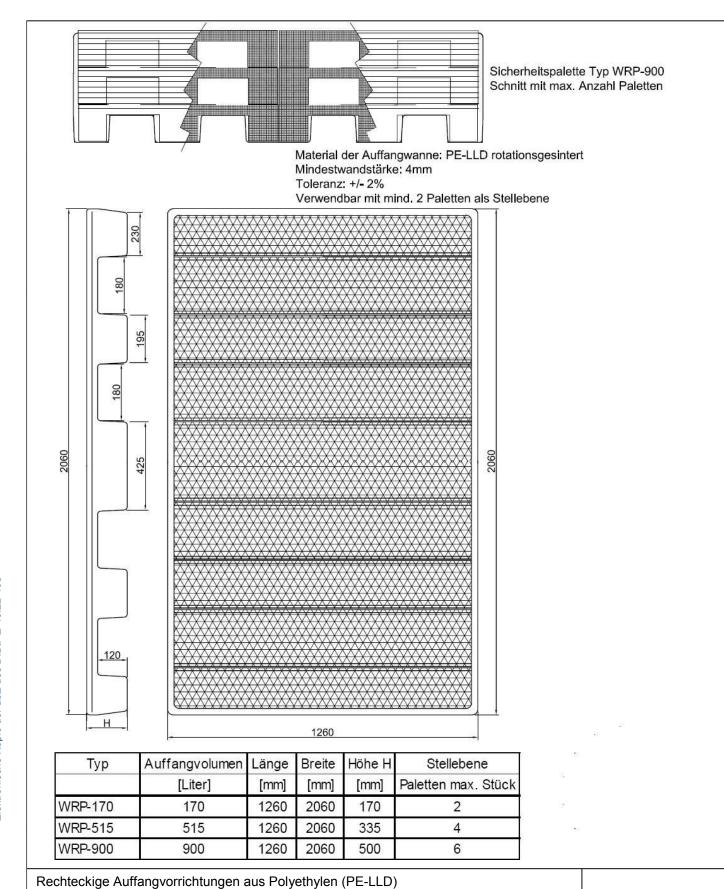




Sicherheitspalette

WRP - 120 // WRP - 360 // WRP - 600 // WRP - 825 // WRP - 1050



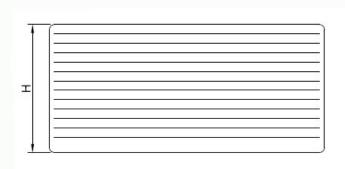


Z39788.14

Sicherheitspalette

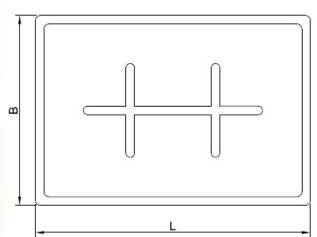
WRP - 170 // WRP - 515 // WRP - 900





Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgesintert

Mindestwandstärke: 4mm Toleranz: +/- 2%



Тур	Auffangvolumen	Länge L	Breite B	Höhe H
	[Liter]	[mm]	[mm]	[mm]
WR-40	40	645	445	150
WR-80	80	645	445	295
WR-75	75	845	645	150
WR-150	150	845	645	295
WR-145	145	1260	860	165
WR-320	320	1260	860	325
WR-190	190	1260	1060	170
WR-410	410	1260	1060	335
WR-235	235	1260	1260	175
WR-510	510	1260	1260	345
WR-765	765	1260	1260	515
WR-1010	1010	1260	1260	690
WR-1290	1290	1260	1260	860
WR-315	315	1260	2060	170
WR-750	750	1260	2060	335
WR-1200	1200	1260	2060	500
WR-450	450	1260	2460	175
WR-1500	1500	1260	2460	515

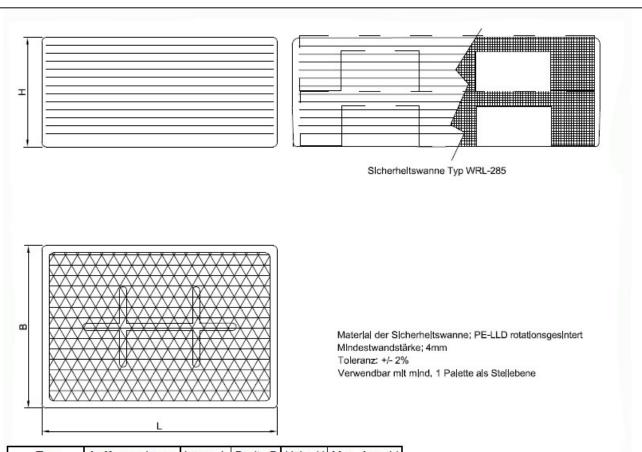
Anlage 1.7

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

Auffangwanne

WR-40, WR-80, WR-75, WR-150, WR-145, WR-320, WR-190, WR-410, WR-235, WR-510, WR-765, WR-1010, WR-1290, WR-315, WR-750, WR-1200, WR-450, WR-1500





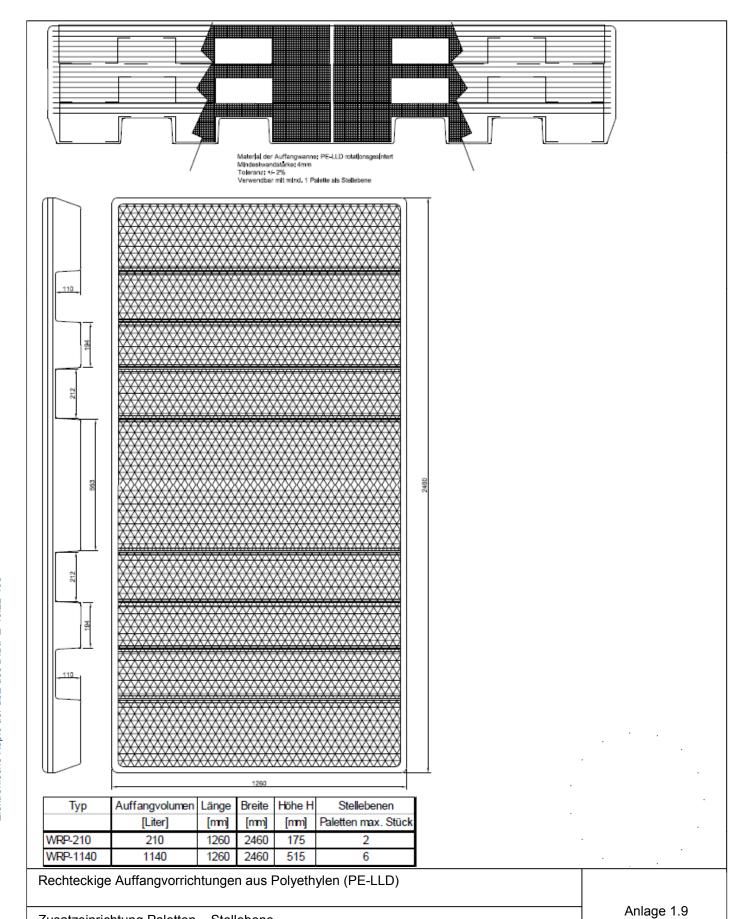
Тур	Auffangvolumen	Länge L	Breite B	Höhe H	Max. Anzahl
	[Liter]	[mm]	[mm]	[mm]	Paletten
WRL-35	35	645	445	150	1
WRL-75	75	645	445	295	2
WRL-70	70	845	645	150	2
WRL-140	140	845	645	295	4
WRL-130	130	1260	860	165	1
WRL-285	285	1260	860	325	2
WRL-165	165	1260	1060	170	1
WRL-365	365	1260	1060	335	2
WRL-210	210	1260	1260	175	1
WRL-460	460	1260	1260	345	2
WRL-690	690	1260	1260	515	3
WRL-910	910	1260	1260	690	4
WRL-1165	1165	1260	1260	860	5
WRL-265	265	1260	2060	170	2
WRL-625	625	1260	2060	335	4
WRL-1020	1020	1260	2060	500	6
WRL-360	360	1260	2460	175	2
WRL-1360	1360	1260	2460	515	6

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polvethylen	(PF-LLD)	١
Trechicentae Aunanavornentariaen aus i ervetirvien	\ L-LLD <i> </i>	,

Sicherheitswanne

WRL-35, WRL-75, WRL-70, WRL-140, WRL-130, WRL-285, WRL-165, WRL-365, WRL-210, WRL-460, WRL-690, WRL-910, WRL-1165, WRL-265, WRL-625, WRL-1020, WRL-360, WRL-1360





Z39788.14

Zusatzeinrichtung Paletten – Stellebene

Für Sicherheitspalette WRP-210 und WRP-1140



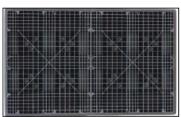














Paletten - Stellebene für WRP 15 / 55 / 96 für WRL 35 / 75

Typ / Grösse 6040L / 600x400x140mm Material: Polypropylen

Paletten - Stellebene für WRP 30 / 110 / 190 für WRL 70 / 140

Typ / Grösse

6040L / 600x400x140mm Material: Polypropylen

für WRP 70 / 220 / 370 Paletten - Stellebene für WRL 130 / 285

Typ / Grösse

1208 H3R / 1200x800x160mm Material: PP-Regranulat

Paletten - Stellebene für WRP 95 / 290 / 475

für WRL 165 / 365

Typ / Grösse 1210 H3R / 1200x1000x165mm Material: PP-Regranulat

Paletten - Stellebene für WRP 120 / 360 / 600 / 825 / 1050 für WRL 210 / 460 / 690 / 910 / 1165

Typ / Grösse

1212 H3R / 1200x1200x170mm Materlal: PP-Regranulat

für WRP 170 / 515 / 900 Paletten - Stellebene für WRL 265 / 625 / 1020

Typ / Grösse 1210 H3R / 1200x1000x165mm Material: PP-Regranulat

Paletten - Stellebene für WRP 210 / 1140 für WRL 360 / 1360

Tvp / Grösse 1212 H3R / 1200x1200x170mm Material: PP-Regranulat

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

Zusatzeinrichtung Paletten – Stellebene Für Sicherheitspalette WRP und für Sicherheitswanne WRL



Anlage 2

Werkstoffe

1 Auffangvorrichtungen

- (1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung von unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.
- (2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoff- bzw. Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.
- (3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 durchzuführen.

2 Stellebenen

(1) Als Stellebenen sind Paletten aus Polypropylen (PP) aus der Herstellung der Firma Schoeller Arca Systems GmbH, Schwerin oder der Firma QPall BV, Veghel (NL) zu verwenden. Bezeichnungen und Abmessungen sind der Anlage 1.10 zu entnehmen.



Anlage 3

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten. Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.



Anlage 4, Seite 1

Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen und für die Stellebenen anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204¹ der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 1872-1 ²	ezeichnung Bestimmungen, zeugnis 3.1 nach Abschnitt 2.2.1 DIN EN 10204		jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte		Aufzeichnung oder Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	
Formstoffe	Schmelzindex Streckspannung Streckdehnung Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel
Stellebenen	Handelsname, Geometrie, Material	Hinterlegung beim DIBt ³	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

Z39737.14

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

DIN EN ISO 1872-1:1999-10 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1: 1999

Angaben zu Hersteller und Werkstoff sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt



Anlage 4, Seite 2

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 gelten Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert	
Schmelzindex in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133⁴	max. MFR =	
	MFR 190/2,16	MFR 190/2,16 _(a) + 15%	
Streckspannung in N/mm²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ⁵	≥ 19,0	
Streckdehnung in %	(bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 8,0	

Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)

1.3 Auffangvorrichtungen

Die in Tabelle 3 aufgeführten Prüfungen sind an den Auffangvorrichtungen durchzuführen.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit																
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206 ⁶	Aufzeichnung (Hersteller- Bescheinigungen	(Hersteller- Auffangvorrichtung				(Hersteller- Auffangvorrichtui	(Hersteller- Auffangvorrichtu	(Hersteller- Auffangvorrichtu	(Hersteller- Auffangvorrichtun	(Hersteller- Auffangvorrichtu	(Hersteller- Auffangvorricht	(Hersteller- Auffangvorrichtu	(Hersteller- Auffangvorrichtung	(Hersteller- Auffangvorrichtung	, ,	1	(Hersteller-	Auffangvorrichtung
Wanddicken, Einsatzmassen	Abschn. 1.4 dieser Anlage		(Wanddicken und Auffangvolumen stichprobenartig)																
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Werkstoffprüfung		ottoripi oberial tig)																
Auffangvolumen	siehe Anlagen 1.1 bis 1.8																		

1.4 Stellebenen

Für die Stellebenen nach den Besonderen Bestimmungen Abschnitt 2.3.1 (4) gelten die Anforderungen nach Tabelle 4.

Tabelle 4: Anforderungen Stellebene

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 ⁴ MFR 230/2,16	max. MFR = 13

Line DIN EN ISO 1133:2005-09

Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997); Deutsche Fassung EN ISO 1133:1999

Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2: 2012

Merkblatt DVS 2206:1975-11 Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen

Z39737.14



Anlage 4, Seite 3

1.5 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

- (1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1 bis 1.9 zu entnehmen.
- (2) Die erforderlichen Mindestwanddicken sind den Anlagen 1.1 bis 1.9 und die Mindestmassen (ohne Stellebene) sind Tabelle 6 zu entnehmen.

Tabelle 6: Auffangvorrichtungen und Mindestmassen

Тур	Mindestmasse in kg	
WRP-15	3,5	
WRP-55	5,0	
WRP-96	6,5	
WRP-30	6,5	
WRP-110	8,5	
WRP-190	11,0	
WRP-70	12,0	
WRP-220	16,0	
WRP-370	20,0	
WRP-95	15,5	
WRP-290	20,0	
WRP-475	24,5	
WRP-120	19,0	
WRP-360	24,0	
WRP-600	29,0	
WRP-825	33,4	
WRP-1050	39,4	
WRP-170	34,4	
WRP-515	37,7	
WRP-900	43,3	
WRP-210	32,2	
WRP-1140	46,4	

Тур	Mindestmasse in kg
WRL-35 und WR-40	3,5
WRL-75 und WR-80	5,0
WRL-70 und WR-75	6,3
WRL-140 und WR-150	8,3
WRL-130 und WR-145	11,5
WRL-285 und WR-320	15,5
WRL-165 und WR-190	15,0
WRL-365 und WR-410	19,5
WRL-210 und WR-235	18,5
WRL-460 und WR-510	23,5
WRL-690 und WR-765	25,8
WRL-910 und WR-1010	32,1
WRL-1165 und WR-1290	37,4
WRL-265 und WR-315	31,7
WRL-625 und WR-750	37,7
WRL-1020 und WR-1220	42,8
WRL-360 und WR-450	22,5
WRL-1360 und WR-1500	42,5

Die Mindestmassen der Stellebenen in Abhängigkeit von den genannten Abmessungen nach folgender Tabelle sind einzuhalten.

Abmessungen in mm³	Mindestmasse in kg	Maximale Masse in kg
600 x 400 x 140	1,4	1,6
1000 x 800 x 160	15,0	16,0
1200 x 1000 x 165	20,0	21,0
1200 x 1200 x 170	24,0	26,0



Anlage 4, Seite 4

2 Erstprüfung (bei Auffangvorrichtungen bis 1000 I Rauminhalt)

- (1) Vor Beginn der laufenden Fertigung in jedem Herstellerwerk und im Falle des Wechsels der verwendeten Formmassen muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.
- (2) Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 1.1 bis 1.10, der Anlage 2, der Anlage 3 Abschnitt 1 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 1.1 bis 1.10, der Anlage 2, der Anlage 3 Abschnitt 1 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

3 Fremdüberwachung bei Auffangvorrichtungen über 1000 I

- (1) Vor Beginn der laufenden Überwachung des Werkes muss durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmender Behälter geprüft werden (Erstprüfung). Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 1.1 bis 1.10, der Anlage 2, der Anlage 3 Abschnitt 1 und des Abschnitt 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.
- (2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechen.

4 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 und 2.4.4 der Besonderen Bestimmungen.

739737 14 1 4 0 22-99/13